

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei **einem** seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
 - nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**,
 - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- c) Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch, wenn:
 - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
 - der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt.

Einkommen der Kinder aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen wird berücksichtigt, wenn keine allgemein bildende Schule mehr besucht wird.
- d) Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch nur, wenn es selbst oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: EU-Staatsangehörigkeit).

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht), **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, **oder**
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht, **oder**
- wenn in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z. B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt), **oder**
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**

- wenn von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, **oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

In Niedersachsen ergeben sich hieraus ab dem 1. Januar 2022 die folgenden Leistungsbeträge:

Kinder bis zu 6 Jahren:	177,00 €
Kinder von 6 Jahren bis unter 12 Jahren:	236,00 €
Kinder von 12 Jahre bis unter 18 Jahren	314,00 €

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleibt bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung nach dem UVG unberücksichtigt. Berücksichtigt wird dagegen das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, sofern es keine allgemein bildende Schule mehr besucht.

IV. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat,
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn sie den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,

- wenn für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn das Kind keine allgemein bildende Schule (Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium o.ä.) mehr besucht,
- wenn das Kind keine allgemein bildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erzielt,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des allein erziehenden Elternteils ändert.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle vorab mitzuteilen!

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen (vgl. Abschnitt VI.).

VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt V dieses Merkblatts verletzt worden sind, **oder**
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

Ich habe eine Ausfertigung dieses Merkblattes erhalten, genau durchgelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift